

Beschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß gegen das EU-Recht durch Deutschland

Beschwerdeformular eingegangen

Referenz	80404
Empfangen am	27/11/2024
Sprache des Schriftverkehrs	Deutsch
Adressat des Schriftverkehrs	mich
Offenlegung personenbezogener Daten	Ja

Persönliche Angaben

Vorname	Joachim
Nachname	Lindenberg
Organisation	
Staatsangehörigkeit	Deutschland
E-Mail-Adresse	██████████@lindenberg.one
Zweite E-Mail-Adresse	
Straße und Hausnummer	Heubergstr. 1a
Stadt	Karlsruhe
Postleitzahl	76228
Land	Deutschland

Alternativer Ansprechpartner (z. B. ein/e Vertreter/in)

Vorname	
Nachname	
Organisation	
E-Mail-Adresse	
Straße und Hausnummer	
Stadt	
Postleitzahl	
Land	

Um welches EU-Land geht es in Ihrer Beschwerde?

In meiner Beschwerde geht es um das folgende EU-Land Deutschland

In meiner Beschwerde geht es um die folgende Art einzelstaatlicher Behörde Behörde auf nationaler Ebene

Worum geht es in Ihrer Beschwerde?

Was haben der Mitgliedstaat und seine Verwaltung falsch gemacht? Eine EU-Richtlinie wurde nicht vollständig oder ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgesetzt.
Das EU-Recht wurde in einem bestimmten Bereich systematisch nicht ordnungsgemäß angewendet.

Belege

Beschreiben Sie das Problem, indem Sie den Sachverhalt und die Gründe für Ihre Beschwerde darlegen.

I. Sachverhalt/Problem

die nationale Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie oder ihre Anwendung entspricht nach meiner Auffassung nicht der Intention des europäischen Gesetzgebers. Erwägungsgrund 67 Satz 1 der Richtlinie lautet: „Folgemaßnahmen und Rückmeldungen sollten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen, da das Problem, das Gegenstand der Meldung ist, unverzüglich angegangen werden und eine unnötige Offenlegung vermieden werden muss. Der Zeitrahmen sollte nicht mehr als drei Monate umfassen, könnte jedoch auf sechs Monate ausgedehnt werden, wenn die besonderen Umstände des Falls dies erfordern, insbesondere wenn die Art und die Komplexität des Gegenstands der Meldung eine langwierige Untersuchung nach sich zieht.“ Auch der Plural bei Folgemaßnahmen (lit. c) und der Singular bei Rückmeldung (lit. d) in Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie deutet für mich darauf hin, dass diese Fristen einschließlich Untersuchung und abschließende Rückmeldung gedacht sind.

Der Begriff Abschluss findet sich in der Richtlinie nur in Erwägungsgründen, dass der deutsche Gesetzgeber unterscheidet ohne die Fristen dann auf den Abschluss zu beziehen – ich denke das hat der Unionsgesetzgeber sich anders vorgestellt. Jedenfall bearbeitet das BFJ als externe Meldestelle Probleme sehr langsam, hält aber die drei Monatsfrist bei der ersten Rückmeldung ein. Die Gesamtbearbeitungsdauer beträgt bei meinem Hinweis bereits über 15 Monate, bei einem anderen Hinweis dessen Identität ich kenne über 12 Monate - es scheint normal zu sein, dass es länger dauert als die Richtlinie erwarten lässt.

Das ist mit Sicherheit auch nicht im Einklang mit Art. 41 Grundrechtecharta der Europäischen Union, die als Referenz für nationales Recht herangezogen wird.

Zu II und III: Eine Dokumentation mit Unterlagen findet sich auf <https://blog.lindenberg.one/HinweisDataport>.

Ihre Beschwerde wird anhand Ihrer Angaben in diesem Formular geprüft. Ihre Angaben sollten so kurz und präzise wie möglich sein.

Sie müssen alle Datenfelder mit einem (*) und auch möglichst viele der anderen Felder ausfüllen.

Bevor Sie Ihre Beschwerde einreichen, lesen Sie bitte wie die Kommission Beschwerden bearbeitet, in denen es um Verstöße von EU-Ländern gegen das EU-Recht geht.

Beleidigende oder abstruse Beschwerden, die keiner inhaltlichen Antwort bedürfen, werden nicht beantwortet.

Wenn der Schriftverkehr repetitiv wird (z. B. aufeinanderfolgende Schreiben zu demselben Thema, die keine neuen Informationen enthalten), anstößig, gegenstandslos und/oder unsachlich sind, behalten wir uns das Recht vor, die Korrespondenz einzustellen.

Alle Beschwerden müssen in einer der Amtssprachen der EU eingereicht werden: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch. Beschwerden, die in einer anderen Sprache eingereicht werden, werden nicht beantwortet.

Geben Sie in Ihrer Beschwerde keine personenbezogenen Daten Dritter oder sensible persönliche Daten an, es sei denn, dies ist für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde unbedingt erforderlich. Mit der Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 geben Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten.

Datenschutzerklärung

Ich habe alle oben genannten Anweisungen gelesen und verstanden.